

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Stadtratsmitglied
Steffen Präger
Fischmarkt
99084 Erfurt

**Drucksache 2384/21 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
Voraussetzungen digitale Beteiligung gemäß § 36a ThürKO, öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Präger,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist die Stadt Erfurt in der Lage ad hoc Sitzungen der Ausschüsse und ggf. auch des Stadtrats digital abhalten zu können und wenn nein: Welche Bedingungen müssen geschaffen werden?**
- 2. Wie hoch schätzt die Verwaltung den finanziellen Aufwand zur ggf. Aufrüstung bestehender Videotelefoniestrukturen ein?**
- 3. Welche formalen Änderungen der Hauptsatzung schlägt die Verwaltung vor um gemäß Paragraph 36a handlungsfähig zu bleiben?**

Die Informationen zu Ihren Fragen können Sie den Drucksachen 1234/21 "Umsetzung des § 36a der Thüringer Kommunalordnung" und 2226/21 "Einführung einer Hauptsatzungsregelung in Umsetzung des § 36 a der Thüringer Kommunalordnung" entnehmen, weshalb ich hier auf eine Wiederholung verzichte.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Stadtverwaltung und der Stadtrat während der Pandemie voll handlungsfähig waren und sind. Es gab zu keinem Zeitpunkt eine Situation, die eine Notlage im Sinne des § 36a der Thüringer Kommunalordnung begründen konnte. Vor dem Hintergrund der Höhe der zu erwartenden Kosten für notwendige Investitionen und der eine Notlage auslösenden unterschiedlichen Sachverhalte, erscheint eine tiefere Prüfung der unterschiedlichen Ausgangssituationen und der daraus zu bestimmenden Folgen als Entscheidungsgrund sowohl für die Regelung in der Hauptsatzung, als auch den Umfang der Investition sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein